

Satzung der Schießsportgemeinschaft Wisent von 1971 e.V.

Paragraph 1 Name und Sitz

Der Verein Schießsportgemeinschaft WISENT ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und führt den Namen „Schießsportgemeinschaft Wisent e.V.“, nachstehend Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Springe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Springe eingetragen.

Paragraph 2 Zweck

Zweck des Vereines ist, innerhalb des Kreisschützenverbandes „Deister-Süntel-Calenberg“:

- die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
- der Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und
- Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

Paragraph 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politische, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Sämtliche Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der in der Jahreshauptversammlung festgelegten Höhe ersetzt.

Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

Paragraph 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) Von den dem Kreisschützenverband „Deister-Süntel-Calenberg von -1951 e.V.“ zugehörigen Vereinen durch Beitrittserklärung (unmittelbare Mitglieder).
- b) Von den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes des Kreisschützenverbandes „Deister-Süntel-Calenberg von 1951 e.V.“ Kraft ihres Amtes (unmittelbare Mitglieder).
- c) Von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz bürgerlicher Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind (mittelbare Mitglieder).
- d) Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist (mittelbare Mitglieder).

Vorbedingung zu b) und c) ist jeweils die Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsvereine des Kreisschützenverbandes „Deister-Süntel-Calenberg von 1951 e.V.“

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes „Deister-Süntel-Calenberg“ sowie des Vereinsrechts des BGB an.

Paragraph 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.

Jeder beigetretene Verein hat eine Grundstimme. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmtem Umfang.

Paragraph 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, des Kreisschützenverbandes, des NSSV und des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dass das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

Paragraph 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate Vorher schriftlich erklärt werden.

Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahrs bestehen.

Paragraph 9 Beiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

Paragraph 10 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) die Jahreshauptversammlung
- d) die Kassenprüfer

Paragraph 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Schießsportleiter
- f) Jugendleiter
- g) Damenleiterin

Der Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Sitzungen des Vorstandes werden von 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, zuzüglich der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes des Kreisschützenverbandes „Deister-Süntel-Calenberg von 1951 e.V.“.

Bei Beschlussfassungen ist bei Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Paragraph 13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern zusammen.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung des Vereinsbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des Monats Februar des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zugesandt und von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.

Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Paragraph 14 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören, für zwei Jahre gewählt. Der jeweils dienstälteste Kassenprüfer scheidet turnusmäßig aus; Wiederwahl ist zulässig. Durch Revision der Kasse, Bücher und Belege haben sie sich von der Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr muss mindestens eine Revision erfolgen. Die Kassenprüfer geben in der Jahreshauptversammlung den Revisionsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Paragraph 15 Vereinseigentum

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Paragraph 16 Wahlen und Abstimmungen

Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Mitglieder muss eine Wahl schriftlich erfolgen.

Satzungsänderungen oder die Auflösung sind geregelt in Paragraph 13.

Paragraph 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Springe zu, zwecks Verwendung für die Jugendarbeit im Kreisschützenverband Deister-Süntel-Calenberg. Akten und Inventar des aufgelösten Vereins werden beim Kreisverband hinterlegt.

Paragraph 18 Schlussbestimmungen

Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder Landessportbund das fordern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 14. November 1998 einstimmig angenommen. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Springe, den 14. November 1998